

Errata: Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der Finanz-Stabilität

Die folgenden Korrekturen finden sich in den aktualisierten Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der Finanz-Stabilität (einschließlich Anhänge).

Leitlinien (Hauptdokument)

Absätze 1.30 und 1.31:

Die Verweise auf die Leitlinien 10 und 13 werden gestrichen.

Absatz 1.42: Die Leitlinie 10 wird gestrichen.

Absatz 1.43: Leitlinie 11, nach Buchstabe a werden folgende Absätze eingefügt:

„b) Meldebogen S.14.04.11 des Technischen Anhangs A zur Angabe spezifischer Informationen zum Liquiditätsrisiko für das Lebensversicherungsgeschäft, nach Produkten, die vom Unternehmen ausgegeben wurden, nur wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 derselben Richtlinie festgelegten Methode 2, entsprechend den Hinweisen in S.14.01 des Technischen Anhangs B;

c) Meldebogen S.14.05.11 des Technischen Anhangs A zur Angabe spezifischer Informationen zum Liquiditätsrisiko für das Nichtlebensversicherungsgeschäft, nach Produkten, die vom Unternehmen ausgegeben wurden, nur wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 derselben Richtlinie festgelegten Methode 2, entsprechend den Hinweisen in S.14.01 des Technischen Anhangs B;

d) Meldebogen S.38.01.11 des Technischen Anhangs A zur Angabe der Duration versicherungstechnischer Rückstellungen, nur wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 derselben Richtlinie festgelegten Methode 2, entsprechend den Hinweisen in S.38.01 des Technischen Anhangs B;“

Absatz 1.44: Leitlinie 12, Buchstabe c wird wie folgt geändert:

c) Meldebogen S.02.01.01 in Anhang I der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen zur Angabe von Bilanzinformationen, nur wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 derselben Richtlinie festgelegten Methode 2, entsprechend den Hinweisen in Anhang III der technischen Durchführungsstandards zur Übermittlung von Informationen;

Absatz 1.45: Die Leitlinie 13 wird gestrichen.

Absatz 1.46: In Leitlinie 14 werden nach Buchstabe a folgende Absätze eingefügt: „b) Meldebogen S.38.01.11 des Technischen Anhangs A zur Angabe der Duration versicherungstechnischer Rückstellungen, nur wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 derselben Richtlinie festgelegten Methode 2, entsprechend den Hinweisen in S.38.01 des Technischen Anhangs B;

„c) Meldebogen S.14.04.11 des Technischen Anhangs A zur Angabe spezifischer Informationen zum Liquiditätsrisiko für das Lebensversicherungsgeschäft, nach Produkten, die vom Unternehmen ausgegeben wurden, nur wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 derselben Richtlinie festgelegten Methode 2, entsprechend den Hinweisen in S.14.01 des Technischen Anhangs B;

d) Meldebogen S.14.05.11 des Technischen Anhangs A zur Angabe spezifischer Informationen zum Liquiditätsrisiko für das Nichtlebensversicherungsgeschäft, nach Produkten, die vom Unternehmen ausgegeben wurden, nur wenn die in Artikel 230 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegte Methode 1 verwendet wird, und zwar entweder ausschließlich oder in Kombination mit der in Artikel 233 derselben Richtlinie festgelegten Methode 2, entsprechend den Hinweisen in S.14.01 des Technischen Anhangs B;““

Absätze 1.51 bis 1.53: Die Leitlinie 18 wird gestrichen.

Technischer Anhang A

Die folgenden Meldebögen werden gestrichen:

- S.01.01.10/12/14
- S.01.02.01/04
- S.14.01.10
- S.38.01.10
- S.40.01.10

(1) Der Meldebogen S.01.01.11 – Inhalt der Übermittlung wird wie folgt geändert:

a. Die folgenden Zeilen werden eingefügt:

S.14.04.11	Liquiditätsrisiko für das Lebensversicherungsgeschäft
S.14.05.11	Liquiditätsrisiko für das Nichtlebensversicherungsgeschäft
S.38.01.11	Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen

(2) Der Meldebogen S.01.01.13— Inhalt der Übermittlung wird wie folgt geändert:

a. Die folgenden Zeilen werden eingefügt:

S.02.01.01	Bilanz
S.14.04.11	Liquiditätsrisiko für das Lebensversicherungsgeschäft
S.14.05.11	Liquiditätsrisiko für das Nichtlebensversicherungsgeschäft
S.38.01.11	Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen

b. Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

S.02.01.02	Bilanz
------------	--------

(3) Der Meldebogen S.01.01.15— Inhalt der Übermittlung wird wie folgt geändert:

a. Die folgenden Zeilen werden eingefügt:

S.38.01.11	Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen
------------	--

(4) Der Meldebogen S.05.01.13 wird wie folgt geändert:

a. Die folgenden Zeilen werden geändert:

R0110	Gebuchte Prämien – brutto – Direktversicherungsgeschäft
R0120	Gebuchte Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft
R0130	Gebuchte Prämien – brutto – nichtproportional
R1210	Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge
R1410	Gebuchte Prämien – brutto
R2510	Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge

b. Folgende Zeilen werden eingefügt:

R0300	Verdiente Prämien – netto
R1600	Verdiente Prämien – netto

(5) Die Meldebögen S.14.04.11 und S.14.05.11 werden eingefügt.

(6) Der Meldebogen S.38.01.11 wird eingefügt.

(7) Der Meldebogen S.39.01.11 wird wie folgt geändert:

a. Folgende Zeilen werden eingefügt:

R0020	Versicherungstechnische Rechnung – Nettoergebnis – Nichtlebensversicherungsgeschäft
R0030	Versicherungstechnische Rechnung – Nettoergebnis – Lebensversicherungsgeschäft
R0040	Nichtversicherungstechnische Rechnung – Bilanz
R0050	Ertragsteuern

Technischer Anhang B

S.01.01. – Inhalt der Übermittlung

Die folgenden Elemente werden in die Hinweise eingefügt:

	ELEMENT	HINWEISE
C0010/ R0253	S.14.04 – Liquiditätsrisiko für das Lebensversiche- rungsgeschäft	Aus der folgenden abschließenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Gemeldet 2 – Nicht gemeldet, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung 0 – Nicht gemeldet aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/ R0254	S.14.05 – Liquiditätsrisiko für das Nichtlebensversic- herungsgeschäft	Aus der folgenden abschließenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Gemeldet 2 – Nicht gemeldet, da kein Geschäft im Bereich Nichtlebensversicherung und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherung 0 – Nicht gemeldet aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)
C0010/ R0950	S.38.01	Aus der folgenden abschließenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 – Gemeldet 0 – Nicht gemeldet (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)

Die folgenden Elemente werden aus den Hinweisen gestrichen:

C0010/R0250; C0010/R0970

S.05.01.13 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Die folgenden Elemente werden in den Hinweisen geändert:

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen müssen gebuchte/verdiente Prämien gemäß Artikel 1 Absätze 11 und 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 melden, und zwar unabhängig davon, ob nationale Rechnungslegungsvorschriften oder die IFRS zugrunde gelegt werden.

	ELEMENT	HINWEISE
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0010 bis C0120/R0 110	Gebuchte Prämien – brutto – Direktversicherungsgeschäft	Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge fälligen Beiträge aus dem Direktversicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Steuern oder Abgabenbeträge sollten von den gebuchten Prämien ausgenommen werden.
C0010 bis C0120/R0 120	Gebuchte Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen proportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Steuern oder Abgabenbeträge sollten von den gebuchten Prämien ausgenommen werden.
C0130 bis C0160/R0 130	Gebuchte Prämien – brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportional es Geschäft	Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge fällig gewordenen Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen nichtproportionalen Versicherungsgeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Steuern- oder Abgabenbeträge sollten von den gebuchten Prämien ausgenommen werden.
C0200/R1 210	Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge	Versicherungstechnische Nettoaufwendungen/-erträge, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen/Erträge fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.
Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		

C0210 bis C0280/R1 410	Gebuchte Prämien – brutto	Die gebuchten Bruttobeiträge umfassen alle während des Berichtszeitraums für die Versicherungsverträge fälligen Beiträge aus dem Bruttogeschäft, unabhängig davon, ob sich diese Beiträge ganz oder teilweise auf einen späteren Berichtszeitraum beziehen. Steuern und Abgabebeträge <u>sind von den gebuchten Prämien auszuschließen.</u> Beinhaltet sowohl das Direktversicherungsgeschäft als auch das Rückversicherungsgeschäft.
C0300/R2 510	Bilanz – Sonstige versicherungstechnischen Aufwendungen/Erträge	Versicherungstechnische Nettoaufwendungen/-erträge, die nicht unter die vorgenannten Aufwendungen/Erträge fallen und nicht nach Geschäftsbereichen aufgeteilt werden. Nicht-Versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge wie Steuern, Zinsaufwendungen, Verluste aus Veräußerungen usw. sind hier nicht einzubeziehen.

Die folgenden Elemente werden in die Hinweise eingefügt:

	ELEMENT	HINWEISE
Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0010 bis C0200/R0 300	Verdiente Prämien – netto	Die Summe der gebuchten Bruttobeiträge abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen		
C0210 bis C0300/R1 600	Verdiente Prämien – netto	Die Summe der gebuchten Bruttobeiträge abzüglich der Veränderung der Brutto-Beitragsüberträge für das Direktversicherungsgeschäft bezogen auf die

		Summe des Direktversicherungsgeschäfts und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.
--	--	---

S.14.04.11 – Liquiditätsrisiko für das Lebensversicherungsgeschäft

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Anhang enthält weitere Hinweise im Zusammenhang mit den Meldebögen aus Anhang I der vorliegenden Verordnung. In der ersten Spalte der folgenden Tabelle werden die zu berichtenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Dieser Anhang bezieht sich auf die halbjährliche Übermittlung von Informationen für die Zwecke der Finanzstabilität für Einzelunternehmen und Gruppen ohne Rückversicherungsunternehmen.

Dieser Meldebogen umfasst Informationen über das Liquiditätsrisiko, und es werden Informationen über Lebensversicherungsleistungen, vereinnahmte Prämien, ausstehende Prämien und die steuerliche Behandlung erhoben.

	ELEMENT	HINWEISE
Portfolio		
C0090	Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen	Geben Sie die in fonds- und indexgebundenen Verträgen gehaltenen Vermögenswerte an. Aus der folgenden abschließenden Liste ist eine Option auszuwählen: 1 - Fonds- oder indexgebunden 2 - Weder fonds- noch indexgebunden
C0055	Steuerliche Behandlung von Produkten	Dieses Feld enthält Informationen über die steuerliche Behandlung von Produkten, insbesondere wenn die steuerliche Behandlung die Entscheidung über die Ausführung eines Rückkaufs/eine Kündigung beeinflusst. Aus der folgenden abschließenden Liste ist eine Option auszuwählen: • Bei Ablauf/Rückkauf gibt es keinen steuer- oder subventionsbezogenen Verlust (*);

		• Bei Ablauf/Rückkauf gehen vergangene oder künftige Steuervergünstigungen oder andere Subventionen verloren; • Andere steuerbezogene Verluste, die nicht unter die vorgenannten Optionen fallen; • Nicht zutreffend. (*) Umfasst Fälle, in denen Policeninhaber einen Steuer- oder Subventionsverlust erleiden würden, sofern nicht ein vergleichbarer Versicherer bereit ist, den Vertrag zu übernehmen. Steuervergünstigungen, die sich auf künftige Prämien beziehen, d. h. Fälle, in denen sich durch Prämien künftige Ertragsteuerzahlungen verringern, sind für die Zwecke der vorstehenden Einstufung nicht relevant. Ob für einen bestimmten Vertrag im Rahmen eines Produktes am Bewertungstag tatsächlich ein steuerlicher Verlust eintritt, kann von den individuellen vertraglichen Parametern wie Laufzeit oder Alter des Policeninhabers abhängen. Für die in C0210 zu machenden Angaben ist keine Differenzierung nach solchen Parametern erforderlich. Die Kriterien sollten gewählt werden, wenn ein entsprechender steuerlicher Verlust für die Verträge des Produktes auftreten kann.
C0080	Land	Angabe des Ländercodes nach ISO 3166-1 Alpha-2 oder Liste der Codes nach folgenden Anweisungen: - Code nach ISO-3166-1 Alpha-2 des Landes des Vertragsabschlusses im Falle von Ländern, auf die mehr als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten

		Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen. - Im Falle der Rückversicherung ist das Land des Zedenten anzugeben. - Für die Länder, auf die weniger als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen, ist eine Liste der entsprechenden Codes nach ISO-3166-1 Alpha-2 anzugeben.
Genaue Angaben zum Portfolio		
C0015	Identifikationscode und Art des Codes des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens, auf das sich das Produkt bezieht, nach absteigender Priorität: - Rechtsträgerkennung (LEI); - Auf dem lokalen Markt verwendeter, von der nationalen Aufsichtsbehörde vergebener Identifikationscode.
C0070	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen (Jahresbeginn bis dato)	Im Laufe des Jahres geleistete Zahlungen für Versicherungsfälle bezogen auf die Summe des Direktversicherungsgeschäfts. Dies umfasst keine Änderungen der Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, und davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0290	Vereinnahmte Prämien – brutto (Jahresbeginn bis dato)	Die vereinnahmten Bruttoprämien stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem übernommenen Versicherungsgeschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag, der tatsächlich in dem Zeitraum

		vereinnahmt wurde, unabhängig vom zeitlichen Bezug.
C0074	Verwaltungsaufwendungen	Alle Verwaltungsaufwendungen des Unternehmens während des Berichtszeitraums, periodengerecht zugeordnet nach Produkten.
C0180	Bester Schätzwert	Betrag des besten Brutto-Schätzwerts, berechnet nach Produkten.
C0200	Rückkaufswert	Wert (Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen) der Lebensversicherungsverträge, die im Berichtszeitraum ganz oder teilweise abgelaufen sind oder rückgekauft wurden
C0270	Ausstiegsbedingungen am Berichtstag	Stufen Sie die Informationen entsprechend der folgenden abschließenden Liste bezüglich der Ausstiegsbedingungen ein: 1 - Rückkaufswert entspricht bestem Schätzwert/nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von unter einer Woche 2 - Rückkaufswert entspricht bestem Schätzwert/nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von mehr als einer Woche, aber weniger als 3 Monaten 3 - Rückkaufswert entspricht bestem Schätzwert/nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten 4 - Rückkaufswert zwischen 100 % (exklusiv) und 80 % des besten Schätzwerts/der nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von unter einer Woche 5 - Rückkaufswert zwischen 100 % (exklusiv) und 80 % des besten Schätzwerts/der nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von mehr als einer

		Woche, aber weniger als 3 Monaten 6 - Rückkaufswert zwischen 100 % (exklusiv) und 80 % des besten Schätzwerts/der nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten 7 - Rückkaufswert von unter 80 % des besten Schätzwerts/der nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von unter einer Woche 8 - Rückkaufswert von unter 80 % des besten Schätzwerts/der nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von mehr als einer Woche, aber weniger als 3 Monaten 9 - Rückkaufswert von unter 80 % des besten Schätzwerts/der nationalen satzungsmäßigen Rücklagen und Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten 10 - Sonstiges Die Kündigungsfrist sollte als Zeitraum (z. B. Tage oder Wochen) verstanden werden, der vom Versicherungsunternehmen zwischen der Mitteilung des Policeninhabers über seine Absicht zur Kündigung der Versicherungspolice und dem tatsächlichen Kündigungsdatum verlangt wird. Der Begriff bezieht sich nicht auf die Bedenkzeit, in der ein Kunde den Vertrag ohne Vertragsstrafe kündigen kann. Wenn diese Zelle nicht anwendbar ist, d. h., wenn ein Vertrag nicht rückgekauft werden kann, z. B. für Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen, kann diese Zelle leer gelassen werden.
C0300	Nettozahlungsströme aus Rückversicherung (Forderungen-	Die Nettozahlungsströme aus Rückversicherung stellen die Differenz zwischen den Nettoforderungen gegenüber

	Verbindlichkeiten) im Zeitraum (Jahresbeginn bis dato)	Rückversicherern und den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (Jahresbeginn bis dato) dar.
--	--	--

S.14.05.11 – Liquiditätsrisiko für das Nichtlebensversicherungsgeschäft

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Anhang enthält weitere Hinweise im Zusammenhang mit den Meldebögen aus Anhang I der vorliegenden Verordnung. In der ersten Spalte der folgenden Tabelle werden die zu berichtenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Dieser Anhang bezieht sich auf die halbjährliche Übermittlung von Informationen für die Zwecke der Finanzstabilität für Einzelunternehmen und Gruppen, ohne Rückversicherungsunternehmen.

Dieser Meldebogen umfasst Informationen über das Liquiditätsrisiko, und es werden Angaben zum Portfolio bezüglich Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen, vereinnahmte Prämien und ausstehende Prämien erhoben.

	ELEMENT	HINWEISE
Portfolio		
C0080	Land	Ländercode gemäß ISO 3166-1 Alpha-2 oder Liste der Codes entsprechend den folgenden Hinweisen: - Code nach ISO-3166-1 Alpha-2 des Landes des Vertragsabschlusses im Falle von Ländern, auf die mehr als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen. - Im Falle der Rückversicherung ist das Land des Zedenten anzugeben. - Für die Länder, auf die weniger als 10 % der versicherungstechnischen Rückstellungen oder gebuchten Prämien für ein bestimmtes Produkt entfallen, ist eine Liste der entsprechenden Codes nach ISO-3166-1 Alpha-2 anzugeben.

Genaue Angaben zum Portfolio		
C0015	Identifikationscode und Art des Codes des Unternehmens	Identifikationscode des Unternehmens, auf das sich das Produkt bezieht, nach absteigender Priorität: - Rechtsträgerkennung (LEI); - Auf dem lokalen Markt verwendeter, von der nationalen Aufsichtsbehörde vergebener Identifikationscode.
C0070	Gesamtbetrag der Schadenzahlungen (Jahresbeginn bis dato)	Ansprüche und andere versicherungstechnische Abflüsse ohne Abzug der bis dato gezahlten, aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge. Dies umfasst keine Änderungen der Rückstellungen für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle, und davon ausgenommen sind Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen.
C0290	Vereinnahmte Prämien – brutto (Jahresbeginn bis dato)	Die vereinnahmten Bruttoprämien stellen die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem übernommenen Versicherungsgeschäft dar, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag, der tatsächlich in dem Zeitraum vereinnahmt wurde, unabhängig vom zeitlichen Bezug.
C0180	Bester Schätzwert	Betrag des besten Brutto-Schätzwerts, berechnet nach Produkten.
C0300	Nettozahlungsströme aus Rückversicherung (Forderungen-Verbindlichkeiten) im Zeitraum (Jahresbeginn bis dato)	Die Nettozahlungsströme aus Rückversicherung stellen die Differenz zwischen den Nettoforderungen gegenüber Rückversicherern und den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern (Jahresbeginn bis dato) dar.

C0310	Ausstehende Prämien (Jahresbeginn bis dato)	Gesamtbetrag der Zahlung bis dato im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.
-------	---	---

S.38.01.11 –Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen

Allgemeine Bemerkungen:

Dieser Anhang enthält weitere Hinweise im Zusammenhang mit den Meldebögen aus Anhang I der vorliegenden Verordnung. In der ersten Spalte der folgenden Tabelle werden die zu berichtenden Elemente entsprechend den im Meldebogen in Anhang I angegebenen Spalten- und Zeilennummern aufgeführt.

Dieser Anhang bezieht sich auf die halbjährliche Übermittlung von Informationen für die Zwecke der Finanzstabilität für Einzelunternehmen und Gruppen.

Dieser Meldebogen umfasst Informationen über die Duration versicherungstechnischer Rückstellungen. Die Tabelle zur modifizierten Duration sollte von allen Unternehmen ausgefüllt werden. Die Angaben in der Tabelle zur effektiven Duration sind nur zu machen, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen wesentliche Optionen aufweisen.

	ELEMENT	HINWEISE
Modifizierte Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen		
C0010/R0100	Versicherungstechnische Rückstellungen, Lebensversicherung ohne fondsgebunden – modifizierte Duration	Modifizierte Duration (Sensitivität des Barwerts hinsichtlich einer Veränderung des Ertrags pro Einheit) der versicherungstechnischen Rückstellungen, Lebensversicherung außer fondsgebundene Produkte ohne Kapitalanlagegarantien.
C0010/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen, Nichtlebensversicherung – modifizierte Duration	Modifizierte Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen (Sensitivität des Barwerts hinsichtlich einer Veränderung des Ertrags pro Einheit) – Nichtlebensversicherungsgeschäft.
C0020/R0100	Versicherungstechnische Rückstellungen, Lebensversicherung ohne fondsgebunden – Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Wert für die Duration in Zelle C0010/R0100.

C0020/R0200	Versicherungstechnische Rückstellungen, Nichtlebensversicherung – Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen	Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Wert für die Duration in Zelle C0010/R0200.
Effektive Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen		
C0030/R0300	Versicherungstechnische Rückstellungen, Lebensversicherung ohne fondsgebunden – effektive Duration	Effektive ¹ Duration (Sensitivität des Barwerts hinsichtlich einer Veränderung des Ertrags pro Einheit unter Berücksichtigung eingebetteter Optionen) der versicherungstechnischen Rückstellungen, Lebensversicherung außer fondsgebundene Produkte ohne Kapitalanlagegarantien. Angaben zur effektiven Duration sind nur zu machen, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen wesentliche Optionen aufweisen.
C0030/R0400	Versicherungstechnische Rückstellungen, Nichtlebensversicherung – Effektive Duration	Effektive Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen (Sensitivität des Barwerts hinsichtlich einer Veränderung des Ertrags pro Einheit unter Berücksichtigung eingebetteter Optionen) – Nichtlebensversicherungsgeschäft. Angaben zur effektiven Duration sind nur zu machen, wenn die versicherungstechnischen

¹ Bei der effektiven Duration ist es konzeptionell möglich, die Schwankung der Zahlungsströme bei sich wandelnden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dieses Konzept beruht auf einer vollständigen Neubewertung der betreffenden Bilanzpositionen und berücksichtigt daher beide Aspekte: 1) Änderungen der Abzinsungssätze und 2) Änderungen der Zahlungsströme. Konkret würde die effektive Duration für versicherungstechnische Rückstellungen wie folgt berechnet werden:

$$D_{TP}^{eff} = \frac{TP_{IRdown} - TP_{IRup}}{2 \cdot \Delta y \cdot TP_{Grundlage}}$$

wobei i_t der marktkonforme Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen im jeweiligen Szenario am Stichtag ist. Entsprechend bezieht sich TP_{base} auf das Basisszenario, während TP_{IRup} und TP_{IRdown} sich auf Szenarien mit parallelen Zinsbewegungen nach oben bzw. nach unten beziehen. Die beiden Szenarien IRup und IRdown lassen sich durch eine absolute Parallelverschiebung von $\pm \Delta y$ der zugrunde liegenden Marktkurve am Stichtag beschreiben (z. B. Swap oder Renditekurve für Staatsanleihen). Die Verschiebung der Renditekurve wäre eine parallele Verschiebung der gesamten Kurve um 50 Basispunkte. Ob für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gleichzeitig dieselbe Verschiebung der Renditekurve angewandt würde oder ob alternativ Elemente des RFR-Mechanismus wie eine Extrapolation für die Passivseite berücksichtigt werden sollten, ist Gegenstand weiterer Diskussionen. Dabei ist zu beachten, dass das Konzept der effektiven Duration auf einer vollständigen Neubewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen beruht und für die Lebensversicherung daher in der Regel zwei zusätzliche Modellierungen von stochastischen Modellen zu Zahlungsströmen im Lebensversicherungsgeschäft erforderlich sind.

		Rückstellungen wesentliche Optionen aufweisen.
C0040/R0300	Versicherungstechnische Rückstellungen, Lebensversicherung ohne fondsgebunden – <i>Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen</i>	Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Wert für die Duration in Zelle C0030/R0300. Angaben zur effektiven Duration sind nur zu machen, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen wesentliche Optionen aufweisen.
C0040/R0400	Versicherungstechnische Rückstellungen, Nichtlebensversicherung – <i>Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen</i>	Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Wert für die Duration in Zelle C0030/R0400. Angaben zur effektiven Duration sind nur zu machen, wenn die versicherungstechnischen Rückstellungen wesentliche Optionen aufweisen.

Die folgenden Elemente werden aus den Hinweisen gestrichen:
C0010/R0010 und C0010/R0020

S.39.01.11– Gewinn und Verlust

Absatz 2 der Allgemeinen Bemerkungen wird wie folgt geändert: Dieser Anhang bezieht sich auf die halbjährliche Übermittlung von Informationen für die Zwecke der Finanzstabilität für Einzelunternehmen und Gruppen.

Dieser Meldebogen ist aus Sicht der konsolidierten Rechnungslegung auszufüllen, d. h.

nach den nationalen Rechnungslegungsvorschriften („GAAP“) oder (gegebenenfalls) nach den IFRS. Dabei verwenden die Gruppen den Ansatz und die Bewertungsgrundlage aus dem veröffentlichten Abschluss; ein erneuter Ansatz oder eine erneute Bewertung ist nicht erforderlich.

Die folgenden Elemente werden in die Hinweise eingefügt:

	ELEMENT	HINWEISE
Genaue Angaben		

C0010/R001 0	Gesetzlich vorgeschriebene Rechnungslegung: Gewinn und Verlust	Gewinn oder Verlust nach Steuern gemäß der Richtlinie 91/674/EWG, Artikel 34, III., Posten 16 und für IFRS Jahresgewinn. Sofern die Zahlen zu Gewinn und Verlust auf der Grundlage einer gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung nicht halbjährlich verfügbar sind, sollte eine Schätzung vorgelegt werden.
C0010/R002 0	Versicherungstechnische Rechnung – Nettoergebnis – Nichtlebensversicherungsgeschäft	Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung – Nichtlebensversicherungsgeschäft gemäß der Richtlinie 91/674/EWG, Artikel 34, III., Punkt 1 und für IFRS versicherungstechnisches Ergebnis (Nichtlebensversicherung) und Finanzerträge oder -aufwendungen für Nichtlebensversicherung. Sofern die Zahlen zu Gewinn und Verlust auf der Grundlage einer gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung nicht halbjährlich verfügbar sind, sollte eine Schätzung vorgelegt werden.
C0010/R003 0	Versicherungstechnische Rechnung – Nettoergebnis – Lebensversicherungsgeschäft	Ergebnis der versicherungstechnischen Rechnung – Lebensversicherungsgeschäft gemäß Richtlinie 91/674/EWG, Artikel 34, III., Punkt 2, und für IFRS versicherungstechnisches Ergebnis (Lebensversicherung) und Finanzerträge oder -aufwendungen für Lebensversicherung. Sofern die Zahlen zu Gewinn und Verlust auf der Grundlage

		einer gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung nicht halbjährlich verfügbar sind, sollte eine Schätzung vorgelegt werden.
C0010/R004 0	Nichtversicherungstechnische Rechnung – Ergebnis	Das Ergebnis der nichtversicherungstechnischen Rechnung ist hier definiert als die Summe von Richtlinie 91/674/EWG, Artikel 34, III., Punkte 3., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 14. und 15. und für die IFRS als Gewinn vor Ertragsteuer abzüglich versicherungstechnischen Ergebnisses sowie versicherungstechnischer Finanzerträge oder -aufwendungen. Sofern die Zahlen zu Gewinn und Verlust auf der Grundlage einer gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung nicht halbjährlich verfügbar sind, sollte eine Schätzung vorgelegt werden.
C0010/R005 0	Ertragsteuern	Gezahlte Steuer ist definiert als die Summe von Richtlinie 91/674/EWG, Artikel 34, III., Punkte 9. und 13. und für die IFRS als Ertragsteueraufwendungen. Sofern die Zahlen und die Aufgliederung zu Gewinn und Verlust auf der Grundlage einer gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungslegung nicht halbjährlich verfügbar sind, sollte eine Schätzung vorgelegt werden.